

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen durch den Bezirksverband Pfalz

I. Zuwendungsbereiche

Der Bezirksverband Pfalz gewährt nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung auf folgenden Gebieten:

1. Fremdenverkehr
2. Kunst- und Kulturpflege
3. pfälzische Geschichte und Volkskunde
4. Landespflege/Naturschutz

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Zweck der Förderung

Durch die Förderung

- sollen Anreize zur kulturellen Betätigung in der Pfalz gegeben bzw. zur Erhaltung pfälzischer Kulturstätten beigetragen, sowie das Interesse an der Auseinandersetzung mit Kunst gestärkt bzw. geweckt werden.
- soll das Interesse an der pfälzischen Geschichte und Volkskunde in der Bevölkerung geweckt und vertieft werden.
- sollen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur, speziell in strukturschwachen Gebieten, unterstützt werden, wobei der Entwicklung eines naturnahen Fremdenverkehrs besondere Bedeutung eingeräumt wird.
- sollen Aktivitäten auf dem Gebiet der Landespflege und des Naturschutzes innerhalb der Pfalz unterstützt und darüber hinaus dazu beigetragen werden, das Umweltbewusstsein und das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Naturschutzes innerhalb der Pfalz zu wecken und zu verstärken.

Priorität soll auf Projekte mit Kindern und Jugendlichen gelegt werden.

III. Grundsätze der Förderung

Eine Förderung findet nur statt, wenn

- regionale Bedeutsamkeit über den örtlichen Wirkungskreis hinaus vorliegt,
- die Kulturlandschaft der Pfalz bereichert wird,

- Bedeutung für den Tätigkeitskreis des Bezirksverbands ,d.h. für die Pfalz gegeben ist, und
- der Bezirksverband Pfalz durch die Förderung seine kultur- oder umweltpolitischen Zielsetzungen verwirklichen kann

IV. Gegenstand der Förderung

1. Institutionelle Förderung

Der Bezirksverband fördert im Rahmen seiner finanziellen Mittel Einrichtungen, Gruppen, Vereinigungen, Verbände, Personenzusammenschlüsse etc. ebenso wiederkehrende Maßnahmen und Vorhaben mit jährlichen Zuschüssen.

Eine Aufnahme in die Förderung ist in jedem Haushaltsjahr möglich. Eine Rücknahme der Förderung wirkt sich grundsätzlich erst im übernächsten, auf das Jahr der Entscheidung folgenden Haushaltsjahr finanziell aus, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, die eine frühere Streichung erfordern (siehe hierzu auch VII Nr. 4 und 5).

2. Bauliche Maßnahmen

Gefördert werden:

- 2.1 Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung von Fremdenverkehr einschließlich Naherholung, die geeignet sind, den Fremdenverkehr in der Pfalz zu fördern.
- 2.2 Errichtung sowie Instandsetzung und Restaurierung erhaltenswerter baulicher Anlagen von fremdenverkehrswirksamer Bedeutung.
- 2.3 im Rahmen der finanziellen Mittel strukturverbessernde Investitionsmaßnahmen an Hütten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des Pfälzerwald-Vereins sowie des Touristenvereins „Die Naturfreunde e.V.“, um den Bestand der jeweiligen Einrichtung zu sichern und dadurch das Wegeverbundsystem zu erhalten. Prioritär werden Vorhaben insbesondere zur Erfüllung baulicher und rechtlicher Anforderungen, vor allem in den Bereichen Brandschutz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie, Hygiene, Barrierefreiheit usw., gefördert. Nicht förderfähig sind Kosten für den laufenden Betrieb oder reine Verschönerungsmaßnahmen.
- 2.4 Errichtung, Instandsetzung und Restaurierung pfälzischer Kulturstätten. Dies sind bauliche Einrichtungen von historischer Bedeutung. Die Förderung wird begünstigt, wenn das Objekt kulturelle Aktivitäten zulässt.
- 2.5 Instandsetzung und Restaurierung von historisch bedeutsamen Bauwerken.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen/Vorhaben, die ausschließlich der Bauunterhaltung dienen. Grundstückskosten sind von der Förderung ausgenommen.

3. Sonstige Maßnahmen und Vorhaben

Gefördert werden:

- 3.1 Fremdenverkehrsbezogene Imageförderung und Marketingmaßnahmen/-vorhaben in der Pfalz.
- 3.2 Qualitätspflege in Hotellerie und Gastronomie, vor allem der regionalen Küche unter besonderer Verwendung pfälzischer Produkte und Schulung des Personals.
- 3.3 Maßnahmen aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst und Musik, die insbesondere die pfälzische Kulturlandschaft betreffen.
- 3.4 Maßnahmen, durch die das kulturelle Leben in der Pfalz bereichert wird.
- 3.5 Monographien und Sammelwerke zur pfälzischen Geschichte und Volkskunde, die den allgemeingültigen wissenschaftlichen Kriterien genügen. Ortschroniken und ortsbezogene Bildbände sind grundsätzlich ausgenommen.
- 3.6 Vorhaben, die der Sicherung, der Erhaltung/dem Erwerb von volkskundlich und regionalgeschichtlich bedeutsamen Gegenständen dienen.
- 3.7 Vorhaben, die der Pflege des pfälzischen Brauchtums sowie der pfälzischen Mundart dienen.
- 3.8 Volkskundliche und historische Maßnahmen, wie Ausstellungen, Tagungen, Dokumentar- und Kurzfilme, Aufführungsproduktionen und Inszenierungen oder Ähnliches.
- 3.9 Einrichtung von Heimatmuseen, die den Anforderungen der Museumsverwaltung und Museumsdidaktik entsprechen.
- 3.10 Maßnahmen, die der Landespflege oder dem Naturschutz in der Pfalz dienen.
- 3.11 Maßnahmen, die das Umweltbewusstsein in der Pfalz fördern, wie zum Beispiel Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Symposien und Ähnliches.

Maßnahmen/Vorhaben können einzeln abgegrenzte Projekte, Projektreihen, Jahresprogramme oder Ähnliches aus den o.g. Bereichen sein.

Nicht förderungsfähig sind rein kommerziell ausgerichtete Vorhaben/Maßnahmen oder Vorhaben/Maßnahmen, bei denen der Unternehmenszweck überwiegt.

Die Maßnahmen/Vorhaben zu 3.1 und 3.2 müssen sich an einer gemeinsamen pfalzweiten Werbung orientieren.

V. Umfang der Förderung

1. Die institutionelle Förderung nach IV. Ziff. 1 erfolgt als jährliche Zuwendung nach Maßgabe und in Höhe des im Haushalt des Bezirksverbands bereitgestellten Betrages.

2. Bei baulichen Maßnahmen nach IV. Ziff. 2.1, 2.2, 2.4 sowie 2.5 müssen die förderfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme mindestens 50 000 Euro betragen. Die Förderung beträgt in der Regel 10 v.H. der förderfähigen Kosten.
3. Die jährliche Gesamtfördersumme für Maßnahmen nach IV. Ziff.2.3 wird im jeweiligen Haushaltsplan des Bezirksverbands ausgewiesen.
Die Förderquote ist für einzelne Maßnahmen abhängig vom Einzelfall unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Bezirksverbands sowie der Finanzsituation der Antragsteller. Sie beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Der jährliche Gesamtbetrag wird nach Antragslage und Bedarf auf Einzelmaßnahmen von Ortsgruppen des Naturfreunde e.V. und des Pfälzerwald-Vereins verteilt. Über einen längeren Zeitraum gesehen soll eine gleichmäßige Aufteilung der Zuwendungsbeträge auf Maßnahmen aus den jeweiligen Verbänden angestrebt werden.
4. Förderungen von Maßnahmen nach IV. Ziff. 3 erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Anzahl und Förderwürdigkeit der vorliegenden Anträge. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.
5. Die Förderung setzt angemessene Eigenmittel und finanziellen Bedarf voraus. Die tatsächlichen finanziellen Eigenmittel der Antragsteller müssen min. 10 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Eigenmittel sind Geldleistungen, die Zuwendungsempfänger aus ihrem eigenen Vermögen bereitstellen. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Zuschüsse Dritter oder Ähnliches zählen hierbei nicht zu den Eigenmitteln sondern zu den Einnahmen.

Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Ermittlung des Eigenanteils und insoweit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden. Mit dem Antrag muss eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen vorgelegt werden, aus der die Art der Leistung und der notwendige zeitliche Umfang hervorgehen. Die unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistungen werden mit einer Pauschale pro geleistete Arbeitsstunde berücksichtigt, die sich grundsätzlich an der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz orientiert. Insgesamt darf die Höhe der fiktiven Ausgaben für ehrenamtliches Engagement 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Anträge auf Bezuschussung ausschließlich eigener Honorarkosten werden nicht anerkannt. Die Antragsteller haben alle sonstigen Fördermöglichkeiten auszunutzen.

VI. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

VII. Verfahren

1. Antrag

Förderungen können nur aufgrund eines Antrags, unter Verwendung des von der Verwaltung des Bezirksverbands vorgegebenen Formulars, erfolgen. Dieser ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz (Bismarckstr. 17, 67655 Kaiserslautern, post@bv-pfalz.de) zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ausführliche Beschreibungen der Maßnahmen/Vorhaben,
- Darlegungen zum Vorliegen der Fördergrundsätze nach Ziff. III der Richtlinien
- Kostenplan,
- Finanzierungsplan,
- Zeitplan
- bei Maßnahmen nach IV. Ziff. 1. und 2.3. darüber hinaus eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung bzw. eine Einnahme-/ Ausgabe- Rechnung sowie ein Nachweis über den aktuellen Vermögensbestand/Kontostand.

Förderfähig sind grundsätzlich alle durch Ausgabenbelege nachweisbaren Personal- und Sachkosten, die für die Realisierung der beantragten Maßnahme erforderlich sind.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen, soweit der Antragsteller / die Antragstellerin vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend anzugeben und bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Pauschale Verwaltungskosten werden in der Regel bis zur Höhe von 5% der förderfähigen Kosten anerkannt.

Bei Maßnahmen nach IV. Ziff. 2 zählen auch Kosten für Bau-, Architekten- oder Ingenieurleistungen zu den förderfähigen Ausgaben.

Der mit dem Zuwendungsantrag vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan ist Grundlage der Förderung. Dieser ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Abweichungen hiervon sind der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz unverzüglich zu melden; ggfs. auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Änderungen des Projekt- bzw. Maßnahmenzeitraums sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Der Antrag soll bei Maßnahmen nach IV. Ziff. 1. und 2. grundsätzlich bis zum 31. Juli eines Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Anträge nach IV. Ziff. 2.3. sind vom jeweiligen Dachverband zu priorisieren, damit aus dortiger Sicht ein größtmöglicher Nutzen der eingesetzten Gelder erzielt werden kann.

Für Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 3 soll der Antrag grundsätzlich bis zum 30. April für das laufende Haushaltsjahr oder bis zum 31. Oktober für das laufende oder das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

2. Bewilligung

Über Anträge entscheidet

- der Bezirkstag bei der institutionellen Förderung nach IV. Ziff. 1.
- der Bezirksausschuss bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 2. sowie nach IV. Ziff. 3.1 und 3.2
- der Ausschuss für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 3.3 bis 3.9
- der Ausschuss für das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 3.10 und 3.11

Zuwendungen nach IV. Ziff. 2 werden nur gewährt, wenn die Empfänger/innen sich schriftlich verpflichten, die geförderten Einrichtungen mindestens zehn Jahre lang der Öffentlichkeit zugänglich bzw. nutzbar zu machen. Sind die Zuschussempfänger/innen nicht zugleich Eigentümer/innen, müssen auch die Eigentümer/innen diese Verpflichtung übernehmen. Die Unterhaltung und Pflege muss gewährleistet sein.

3. Auszahlung

Zuwendungen nach IV. Ziff. 1. werden jeweils zu Beginn eines Jahres, nach Genehmigung des jeweiligen Haushalts des Bezirksverbands Pfalz durch die Aufsichtsbehörde, ausgezahlt.

Die übrigen Zuwendungen werden ausgezahlt, nachdem die Maßnahme/das Vorhaben abgeschlossen ist. Abschlagszahlungen können, ggfs. auf Antrag, geleistet werden.

4. Nachweis der Verwendung

Zuwendungsempfänger nach IV. Ziff. 1. müssen jeweils in dem auf die Auszahlung der Zuwendung folgenden Jahr einen Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz vorlegen.

Verwendungsnachweise für Maßnahmen / Vorhaben nach IV. Ziff. 2. und 3. müssen spätestens drei Monate nach deren Beendigung eingereicht werden.

Bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 2. sind dem Verwendungsnachweis die entsprechenden Rechnungsbelege zur kurzfristigen Einsichtnahme beizufügen.

Bei Maßnahmen/Vorhaben nach IV. Ziff. 1. und 3. genügt ein vereinfachter Verwendungsnachweis. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einer zahlenmäßigen Auflistung (bei Maßnahmen nach IV. Ziff. 1 eine Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresabschluss o.ä.) ohne Vorlage von Rechnungsbelegen sowie ggf. aus Belegen zu ehrenamtlich erbrachten Arbeitsleistungen (siehe hierzu V. Ziff. 4.). Als Belege für die geleisteten unentgeltlichen Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und vom ehrenamtlich Tätigen sowie dem Zuwendungsempfänger zu unterschreiben sind.

Der Bezirksverband Pfalz behält sich vor, die entsprechenden Rechnungsbelege zur kurzfristigen Einsichtnahme anzufordern.

Die gewährten Zuwendungen sind für die im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen/Vorhaben zweckgebunden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch die Zuwendungsempfänger/innen ausdrücklich zu bestätigen. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht entsprechend verwendet werden.

5. Bewilligungszeitraum

Förderzusagen erlöschen und bereits ausgezahlte Zuwendungen müssen zurückgezahlt werden, wenn für die förderungsfähigen Maßnahmen/Vorhaben nicht innerhalb der in VII. Ziff. 4 genannten Zeiträume abschließende Verwendungsnachweise vorgelegt werden, soweit nicht im Bewilligungsbescheid eine andere Regelung getroffen ist.

6. Publizitätspflicht

Auf die Förderung durch den Bezirksverband Pfalz ist in allen erscheinenden Pressemitteilungen und Publikationen im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen / Vorhaben unter Verwendung des Logos des Bezirksverbands Pfalz und dem Zusatz „Gefördert durch den Bezirksverband Pfalz“ hinzuweisen.

VIII. vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Anträge sollen möglichst vor Projektbeginn eingereicht werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird jedoch zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller/die Antragstellerin. Bereits abgeschlossene Projekte/Maßnahmen können nicht gefördert werden.

IX. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien in begründeten Einzelfällen entscheidet das jeweils nach VII. Ziff. 2. zuständige Gremium

X. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2008 außer Kraft.

Theo Wieder
Vorsitzender des Bezirkstags